



Scholz
Lühring & Partner

RECHTSANWÄLTE | NOTARE | FACHANWÄLTE

A. Vergütungsvereinbarung

1. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich –mit Ausnahme von Straf- oder OWi-Mandaten- die Gebühren nach einem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b Abs. 5 BRAO).
2. Die Gebühren der Partnerschaftsgesellschaft (Rechtsanwälte) werden erst fällig, wenn der Auftraggeber eine Abrechnung gem. § 10 RVG erhalten hat. Die Partnerschaftsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse gem. § 9 RVG zu verlangen.
3. Eine über diese Vereinbarung hinaus abgeschlossene gesonderte Vergütungsvereinbarung für den Beratungs- oder Vertretungsfall hat stets Vorrang; diese Vergütungsvereinbarung gilt dann nur subsidiär.
4. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt.

B. Mandatsbedingungen

1. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
2. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben und dieser nicht per eMail erteilt wurde.
3. Die Rechtsanwälte haben darauf hingewiesen, dass die Kanzlei zwar über eMail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgeschickte eMails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristsachen können die Rechtsanwälte daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristsachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristsache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.
4. Die Haftung der beauftragten Anwälte wird auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro für ein Schadensereignis beschränkt. Auf die Rückzahlung des Gebührenanspruchs seitens des Auftraggebers wird verzichtet. Unberührt bleibt die Haftung der Anwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwälte abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.
6. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch

eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Rechtsanwälte über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Auftraggebers. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, bei der Auftragserteilung einen angemessenen und frei verrechenbaren Kostenvorschuss anzufordern (§ 9 RVG).

7. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Informationen auch über neue Medien, wie z.B. dem Internet, juristischen Datenbanken, etc. zu beschaffen. Die Rechtsanwälte werden die hierdurch entstehenden Selbstkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht.

8 Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

9. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die personen- und mandatsbezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und das Büro anderenfalls sofort zu unterrichten.

11. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich –mit Ausnahme von Straf- oder Bußgeldmandaten- die Gebühren nach einem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b Abs. 5 BRAO).

12. Der Auftraggeber ist mit der Kommunikation per unverschlüsselter e-Mail einverstanden. Bei unverschlüsselten e-Mails ist die Vertraulichkeit nicht immer gewährleistet.

Achim, den _____

(Unterschrift)